



## Für Arbeitnehmer

Seit dem 1. Juli 2015 haben Sie einen gesetzlichen Anspruch, sich zur Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu **fünf Tagen pro Jahr** freistellen zu lassen. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes.

### Wofür kann Bildungszeit genommen werden?

Die bezahlte Bildungsfreistellung kann genutzt werden für:

- die berufliche Weiterbildung,
- die politische Weiterbildung sowie für
- die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

### Voraussetzungen:

- Sie sind Arbeitnehmer in Baden-Württemberg
- Sie sind mindestens seit 12 Monaten in dem Unternehmen beschäftigt
- Ihr Unternehmen beschäftigt mehr als 10 Mitarbeiter
- Der Unterricht pro Tag muss durchschnittlich mindestens 8 UE's (ohne Pausenzeiten) umfassen

### Ihr Ansprechpartner im etz in Stuttgart:

Klaus Schumacher  
0711/955 916-12  
[schumacher@etz-stuttgart.de](mailto:schumacher@etz-stuttgart.de)

### Als anerkannter Bildungsdienstleister bieten wir Ihnen Kurse zu folgenden Themen an:

- Elektrotechnik
- Elektromobilität
- Gebäudeautomation
- Gebäudetechnik
- Erneuerbare Energien/Umwelttechnik/Energieeffizienz
- Industrieautomation
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Sicherheitstechnik
- Betriebswirtschaft und Unternehmensführung
- Ausbildung der Ausbilder

### So beantragen Sie Bildungszeit:

- 1. Festlegen des Kurses**  
Wählen Sie für sich eine geeignete Weiterbildung aus dem Kursprogramm des etz aus. Kurse finden Sie auf unserer Website [www.etz-stuttgart.de](http://www.etz-stuttgart.de) oder fordern Sie unser Kursprogramm an. Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei der Entscheidung gerne beratend zur Seite.
- 2. Antrag**  
Stellen Sie bei Ihrem Arbeitgeber einen Antrag auf Bildungszeit. Das Formular finden Sie unter den Downloads. Gerne stellen wir Ihnen die für die Antragstellung benötigten Kursdetails zur Verfügung.
- 3. Fristeinhaltung**  
Reichen Sie Ihren Antrag auf Bildungszeit schriftlich und spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Arbeitgeber ein. Der Arbeitgeber entscheidet spätestens 4 Wochen vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme schriftlich über Ihren Antrag.
- 4. Bescheinigung**  
Vom etz erhalten Sie nach der Bildungsmaßnahme eine Bescheinigung zum Nachweis bei Ihrem Arbeitgeber.